Satzung

der Gemeinde Kürten zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Unterossenbach

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) und § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - SGV. NW. 2023 hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 20.03.1996 für den Bereich Unterossenbach die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung eines Außenbereichsgrundstückes gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

§ 1

Abgrenzung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden entsprechend den Eintragungen in der als Anlage beigefügten Planzeichnung (Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000) festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung ist gemäß § 34 Abs. 4 BauGB am 20.03.96 als Satzung beschlossen worden.

Kürten, den 17.04.1996

Bürgermeister

Ratsmitglied

Diese Satzung ist gemäß § 11 BauGB am 23.07.96 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht/~~für Teilbereiche~~ geltend gemacht.

Köln, den 12. Aug. 1996

Bezirksregierung 7 Köln 7

Die Bezirksregierung, Im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB ist am 11.09.96 erfolgt. Damit ist diese Satzung rechtsverbindlich geworden.

Kürten, den 23.10.1996

Bürgermeister